



# Union Investment

## Union Investment Privatfonds GmbH

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig (ISIN: DE000A2DMVH4, DE000A2QFXP9)**

### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig zu ändern.

Der Fonds wird künftig mindestens 75 Prozent seines Wertes in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile investieren, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen. Für den Erwerb der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden zunächst Ausschlusskriterien festgelegt. Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der erwerblichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert. Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer Kriterien können auch sogenannte „Green Bonds“ erworben werden. Für den Erwerb von Investmentanteilen, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen, werden ebenfalls Ausschlusskriterien festgelegt. Für die zu erwerbenden Investmentanteile wird zudem eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse.

Im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Anpassungen wird zudem die Anlagengrenze für Bankguthaben angepasst.

Ferner werden redaktionelle Änderungen der BABen vorgenommen.

**§ 2 Ziffer 1, 5, 6, 7, 8 und 9 der BABen lauten daher künftig wie folgt:**

## § 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller investiert. en. Davon können bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
8. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

9. Mindestens 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1, 2 und 4 investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese beziehen sich zunächst auf die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig

machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Bei dem zuvor beschriebenen Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 für dieses Sondervermögen werden des Weiteren Vermögensgegenstände von Emittenten ausgeschlossen, die ihren Umsatz

- zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl und
- aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer

generieren.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, denen die zuvor beschriebenen zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu Grunde liegen.

Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes werden Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) aus den Bereichen Umwelt (Environment – E), Soziales (Social – S) sowie Unternehmensführung (Governance – G) auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und diesen Emittenten zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Emittenten zu erhalten. Auf Basis dieser Kriterien wird diesen Emittenten eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich dieser Emittenten ermöglicht. Die Emittenten, die gemäß ihrer Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Emittenten gehören, werden als nachhaltig bezeichnet.

Im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes werden weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und diesen Emittenten zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-

Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Emittenten in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Anbieter. Aufbauend auf dieser Analyse wird diesen Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Emittenten, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Emittenten, deren Transformationskennziffer einen von der Gesellschaft vorab festgelegten Mindestwert erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet. Informationen zur Höhe des festgelegten Mindestwerts sind im Verkaufsprospekt enthalten.

Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer Kriterien können auch sogenannte „Green Bonds“ erworben werden. Bei deren Emission berücksichtigen die Emittenten die Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).

Green Bonds können erworben werden, wenn

- die Emittenten die Emissionserlöse für grüne Projekte beispielsweise in den Geschäftsfeldern Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwenden (Use of Proceeds) und
- wenn eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum Green Bond Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den Green Bond Principles der ICMA bestätigt.

Für den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 4, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen, werden ebenfalls Ausschlusskriterien festgelegt. Anteile an einem Investmentvermögen werden nicht erworben, wenn das Investmentvermögen

- zu insgesamt mehr als zehn Prozent in Vermögensgegenstände von Emittenten investiert ist, die ihren Umsatz aus der Energiegewinnung von Atomstrom generieren oder
- zu insgesamt mehr als fünf Prozent in Vermögensgegenstände von Emittenten investiert ist, die ihren Umsatz aus der Förderung fossiler Brennstoffe inklusive Kohle, Ölsande, Schieferöl und Schiefergas generieren.

Für die zu erwerbenden Investmentanteile wird zudem eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Nachhaltigkeitsanalyse umfasst u.a. den Investmentprozess, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen), die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl, sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisa-

tion, sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.

Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse. Die Analyse erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Hierzu werden für aus Nachhaltigkeitssicht positive Merkmale des Investmentvermögens (z.B. Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Besetzung nachhaltiger Geschäftsfelder) Kennziffern vergeben.

Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen der Nachhaltigkeitsaktivitäten und des Investmentprozesses der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 30. Juni 2022, 16.00 Uhr ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung